

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 6

Artikel: Die Zukunft des Sozialstaates

Autor: Tschudi, Hans Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zukunft des Sozialstaates

Anlässlich der Jahresversammlung 1987 des «Forum Helveticum» hielt alt Bundesrat Dr. Hans Peter Tschudi, der als Präsident dieser Dachorganisation seinen Rücktritt nahm, ein Grundsatzreferat zum Thema «Die Zukunft des Sozialstaates». Wir publizieren eine aus Platzgründen etwas gekürzte Fassung dieser Darlegungen, in der Meinung, dass sie uns allen etwas zu sagen haben. p.sch

Die Problematik

Warum ist die Zukunft des Sozialstaates ein aktuelles politisches Gesprächsthema geworden? Wohl diskutiert man auch andere Grundlagen des schweizerischen Staatswesens, z.B. die zukünftige Gestaltung der demokratischen Einrichtungen, der rechtsstaatlichen Institutionen, des Föderalismus etc. Doch bestehen bezüglich des Sozialstaates bestimmte Einwände und konkrete Befürchtungen. Diese rühren vor allem daher, dass auf die rasche Entwicklung des Sozialstaates in den letzten Jahrzehnten eine gewisse Ermüdung folgt. Jetzt erkennt man deutlich, dass aus mehreren Gründen der Entfaltung Grenzen gesetzt sind. Wenn man Schranken bejaht, stellt man die Institution selber nicht in Frage, sondern man bewertet sie grundsätzlich positiv. Ferner haben offenbar gewisse Kreise in der begreiflichen Euphorie der Aufbauphase die Möglichkeiten überschätzt und in den Sozialstaat Erwartungen gesetzt, die er gar nicht erfüllen kann. Die Forderungen sind fast ins Unermessliche gestiegen. Der Sozialstaat ist eine menschliche Einrichtung und bringt nicht das himmlische Jerusalem auf unsere Erde. Dazu kommt, dass für die junge Generation, die unter dem jetzigen System aufgewachsen ist, der Sozialstaat eine Selbstverständlichkeit ist.

Angesichts des ständigen Wandels der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten wird der Sozialstaat des 21. Jahrhunderts sich vom heutigen unterscheiden. Wir haben die Gewissheit, dass die Verhältnisse sich ändern werden.

Der Begriff des Sozialstaats

Was ist unter dem Begriff «Sozialstaat oder sozialer Rechtsstaat» zu verstehen? Es handelt sich um eine relativ junge Erscheinung. Durch Verfassungsrevisionen und durch die Gesetzgebung hat er sich schrittweise entwickelt, ohne dass ursprünglich dieser Begriff massgeblich gewesen wäre. Zuerst sind sozialpolitisch notwendige Massnahmen getroffen worden, und erst nachher hat man die Charakteristik «Sozialstaat» gefunden. Eine prägnante Definition besteht nicht, hingegen sind seine Zielsetzungen klar: soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit im Hinblick auf ein menschenwürdiges Dasein. Der gesamten Bevölkerung soll mindestens das Existenzminimum, nach Möglichkeit ein dezentler Lebensstandard gewährleistet werden.

Der Sozialstaat geht vom Menschen aus; er fördert die Entfaltung der Individualität ebenso wie der Persönlichkeit als Glied der Gemeinschaft. Er beruht auf der allseitigen und gegenseitigen Verantwortung der gesamten Bevölkerung, die im Begriff der Solidarität zusammengefasst ist.

Die Schweiz als Sozialstaat

Bei der Prüfung der Frage, ob die Schweiz die Qualifikation «Sozialstaat» in Anspruch nehmen darf, ist von der Bundesverfassung auszugehen. Schon seit 1848 nennt diese in Art. 2 als eines der Ziele der Eidgenossenschaft «die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt». 1947 ist durch die neuen Wirtschafts- und Sozialartikel diese Staatszielbestimmung in Art. 31 bis ergänzt worden: «Der Bund trifft die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Massnahmen.» Als wesentlich erscheint das eindrückliche Bekenntnis zu einem ausgeprägten Sozialstaat, ja sogar zu dem in der öffentlichen Diskussion nicht selten verpönten «Wohlfahrtsstaat». Verfassungsrechtliche Staatszielbestimmungen bilden wichtige politische und rechtliche Absichtserklärungen. Doch haben sie keine unmittelbaren Folgen. Erst mit der Verfassungsrevision von 1874 beginnt der langsame, aber konsequente Auf- und Ausbau der sozialstaatlichen Einrichtungen.

In die total revidierte Bundesverfassung ist die Kompetenzbestimmung für den Erlass eines Fabrikgesetzes aufgenommen worden. 1947 ist die Arbeitsverfassung erweitert und insbesondere eine allgemeine Zuständigkeit für die Arbeitsschutzgesetzgebung eingeführt worden. Die Grundlagen zum Erlass der Sozialversicherungsgesetzgebung setzen 1890 mit der Bestimmung über die Kranken- und Unfallversicherung ein und werden bis 1976 mit dem Artikel über die obligatorische Arbeitslosenversicherung weitergeführt. Besonders wichtig war 1972 die Annahme des revidierten Art. 34 quater über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, der ein umfassendes Sozialprogramm und insbesondere eine ehrgeizige Zielsetzung enthält: Die Renten der staatlichen AHV sollen den Existenzbedarf angemessen decken. Zusammen mit der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) sollen sie den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Diese Zielsetzung der Gewährleistung des bisherigen Lebensstandards strahlt auch auf die anderen Sozialversicherungszweige aus, für die sich in der Bundesverfassung keine Kompetenzbestimmungen finden. Wir dürfen feststellen, dass die Gesundheit und die Persönlichkeit der Arbeitnehmer weitgehend geschützt sind durch ein umfassendes Arbeitsrecht bestehend aus dem Arbeitsvertragsrecht, dem kollektiven Arbeitsrecht (Gesamtarbeitsverträge) und dem Arbeitsschutzrecht. Trotz ausgebauter Sozialversicherung bleiben gewisse Lücken und Sonderfälle. Deshalb ist die Fürsorge oder Sozialhilfe (früher Armenpflege) als letztes, umfassendes, lückenloses Netz, unabhängig von der Ursache der Bedürftigkeit, unerlässlich. Ferner können neue Ursachen der Armut auftreten, für die keine, jedenfalls noch

keine Sozialversicherung besteht. Somit wird die Fürsorge nie verschwinden. Zuständig sind hierfür die Kantone und Gemeinden.

Die Schweiz hat eine eigenständige, in mancher Hinsicht originelle Sozialordnung entsprechend ihren politischen und sozialen Gegebenheiten entwickelt.

Dieses grundsätzlich positive Urteil über unseren Sozialstaat bedarf insofern einer Nuancierung, als auch auf Lücken und Mängel hingewiesen werden muss. Unser soziales Netz ist nicht systematisch nach einem bestimmten Plan, sondern zu verschiedenen Zeiten auf Grund aktueller Bedürfnisse pragmatisch aufgebaut worden. Dazu kommt, dass wohl in den letzten Jahrzehnten die Sozialversicherungen intensiv gefördert worden sind, dass aber die Entwicklung keineswegs als abgeschlossen gelten kann.

Obwohl 97% der Bevölkerung Krankenkassen angehören, sind noch 200 000 Einwohner nicht versichert. Dabei handelt es sich weniger um reiche Leute, die selber die Krankheitskosten bezahlen können, als um arme, vielfach betagte Mitbürger, denen die Aufbringung der Prämien schwer fiel. Bei einer länger dauernden Erkrankung müssen sie die Armenpflege in Anspruch nehmen. Unbefriedigender als die Leistungen unserer Krankenversicherung ist ihre Finanzierung. In allen Nachbarstaaten kennt man Familienversicherungen. Mit der vom Familienhaupt bezahlten Prämie sind auch Gattin und Kinder gegen Krankheit versichert. Dagegen besteht in der Schweiz eine Individualversicherung mit Kopfbeiträgen. Dieses extrem familienfeindliche System hat zur Folge, dass die Krankenkassenprämien sich derart summieren, dass die einkommensschwächeren Familien sie kaum mehr aufbringen können. Ferner müssen in diesem System die Frauen um 10% höhere Prämien als die Männer entrichten, weil sie ein grösseres Krankheitsrisiko aufweisen.

Bei der AHV sind für eine 10. Revision vor allem zwei Probleme in Diskussion, die Besserstellung der Frau und die flexible Altersgrenze.

Die für die Zukunft des Sozialstaats massgeblichen Faktoren

Zur Beurteilung der Aussichten unseres Sozialstaates auf weitere Sicht müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden: ethische, gesellschaftspolitische, demographische, ökonomische, finanzielle, ökologische etc. Aus der Prüfung solcher Gesichtspunkte lassen sich keine endgültigen Voraussagen ableiten, doch können bestimmte Anhaltspunkte gewonnen werden.

Die ethischen Grundlagen

Eine Voraussetzung für den Fortbestand des Sozialstaats ist, dass die Bevölkerung seine ideellen Grundlagen weiterhin für massgeblich und richtig einschätzen wird. Die Eidgenossenschaft muss nicht nur diese stolze Bezeichnung beibehalten, sondern vor allem auch den genossenschaftlichen Geist. Die Solidarität zwischen Landesgegenden, Bevölkerungsschichten usw. soll lebendig bleiben.

Gesellschaftspolitische Kriterien

Wie jede menschliche Einrichtung hat auch der Sozialstaat seine Kehrseite. Er wird oft als schwerfällig und bürokratisch empfunden. Er behindere die persönliche Entfaltung und nehme zu wenig Rücksicht auf das Individuum. Vorweg sei erklärt, dass solche Kriterien ernst zu nehmen sind. Bei jeder Revision von Sozialgesetzen werden Vereinfachungen angestrebt werden müssen. Auch sind im Rahmen des Möglichen Angleichungen zwischen den einzelnen Regelungen vorzunehmen. Ein erster Schritt liegt im Vorentwurf zu einem Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts bereits vor. Doch darf man hinsichtlich Vereinfachungen auch keinen Illusionen nachjagen. Somit wird auch in Zukunft ein Mittelweg zwischen grober Vereinfachung und extremer Individualisierung gesucht werden müssen.

Ferner wird der Einwand erhoben, im Sozialstaat empfinde der Bürger nicht das Gefühl von Geborgenheit, denn die Verwaltung der Sozialversicherungen seien anonym und kalt. Diese Kritik ist an sich zutreffend, doch geht sie von unrichtigen Voraussetzungen aus. Der Staat vermag zwar eine minimale materielle Sicherheit zu gewährleisten, jedoch bestimmt nicht das Glück auf Erden. Noch so zahlreiche Gesetze und Institutionen können weder individuelles Leid noch persönliches Unglück verhindern. Der Staat würde seine Kompetenzen in gefährlicher Weise überspannen, wenn er die Bürger intensiv betreuen wollte. Er darf nicht die Aufgaben der gesellschaftlichen Kräfte übernehmen, andernfalls entartet er zum totalitären Staat. Familie, Nachbarn, Berufsverbände, kulturelle Vereine, Kirchen usw. haben wichtige soziale Aufgaben zu erfüllen. Der Sozialstaat soll diese Gruppierungen fördern und keinesfalls ausschliessen. Die mitmenschliche Geborgenheit beruht auf persönlichen Beziehungen; solche kann die Verwaltung nicht bieten. Somit muss der Sozialstaat selber Zurückhaltung üben, jedoch die Bürger zu gegenseitigem Beistand ermuntern.

Ökonomische und finanzielle Grenzen

Für die künftigen Aussichten des Sozialstaats spielen ökonomische und finanzielle Erwägungen eine ausschlaggebende Rolle. Der Sozialstaat ist kostspielig. Die Sozialaufwendungen nehmen im Bundesbudget die erste Stelle vor der Armee ein. Die durch Gesetz vorgeschriebenen Sozialaufwendungen der Schweiz betrugen 1960 noch 10% des Bruttosozialprodukts, 1985 bereits 15% und erreichten nun infolge des Obligatoriums der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gegen 20%. Ein so starkes Wachstum kann selbstverständlich nicht fortgesetzt werden; der Sozialstaat darf nicht zu einem Turm zu Babel werden. Doch ist es kaum möglich, festzulegen, wie hoch die Sozialaufwendungen sein dürfen, weil diese Grenze zum Teil davon abhängt, welche Mittel für andere notwendige Aufgaben wie für die Landesverteidigung, für Bildung und Forschung, für die Landwirtschaft usw. ausgegeben werden müssen. Ein besserer Anhaltspunkt ergibt sich durch den Vergleich mit anderen Industriestaaten, mit denen unsere Wirtschaft den Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt zu bestehen hat. Bis zum Inkrafttreten des

Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge figurierte die Schweiz in internationalen Statistiken unter den Staaten mit den niedrigsten Sozialaufwendungen. Heute liegen wir im Mittelfeld. Wichtige Konkurrenten wie die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Schweden haben nach wie vor eindeutig höhere Sozialkosten. Insofern drohen unserem Sozialstaat also keine Gefahren.

Zwei Fakten können für die finanzielle Zukunft des Sozialstaats zu Bedenken und Befürchtungen Anlass geben.

Das erste liegt in der demographischen Entwicklung. Wir stellen eine sehr erfreuliche Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung fest. Dies führt zwangsläufig zu einer zunehmenden Belastung der Altersvorsorge. Ihr steht ein Absinken der Geburtenrate gegenüber, so dass das Verhältnis zwischen der aktiven, beitragszahlenden Generation und den Rentnern ungünstiger wird. Die Folgen dieser Erscheinung treffen nicht nur die Alters-, sondern auch die Krankenversicherung, denn ältere Versicherte nehmen sie wesentlich stärker in Anspruch als jüngere. Insbesondere die rasch wachsende Gruppe der Hochbetagten, der über 80jährigen, belastet die Krankenkassen ausserordentlich.

Doch bildet die demographische Entwicklung nur einen der für die Finanzen der Altersvorsorge massgeblichen Faktoren. Stärker ins Gewicht fallen wirtschaftliche Elemente. Sofern die Wirtschaft expandiert und das Sozialprodukt – wie gegenwärtig – jährlich um 2 bis 3 % zunimmt, steigen die Beitragseinnahmen der AHV und der Pensionskassen entsprechend. Infolgedessen wird auch die Finanzierung der zunehmenden Zahl von Altersrenten keine schwerwiegenden Probleme aufwerfen.

Auch künftig wird die verfassungsrechtliche Basis der Altersvorsorge massgebend bleiben. Danach muss die staatliche AHV den Existenzbedarf angemessen decken und zusammen mit der beruflichen Vorsorge die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Trotz starkem Ausbau der Altersvorsorge werden beide Ziele gegenwärtig nicht in allen Fällen erreicht. Somit wird bei allfälligen nötigen Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage eine Herabsetzung der Leistungen von vornherein ausser Betracht fallen. Im Gegenteil werden auf längere Sicht die Renten der Bezüger kleiner Einkommen erhöht werden müssen, damit sie den Existenzbedarf decken. Auch in der II. Säule werden Revisionen unerlässlich, wobei die Einführung des Teuerungsausgleichs im Vordergrund stehen dürfte.

In der Krankenversicherung verursacht das ungebrochene, ungestüme Anschwellen der Aufwendungen schwerste Bedenken. Die Gesamtkosten des Gesundheitswesens nähern sich 20 Milliarden Franken im Jahr. Diese Entwicklung belastet die Versicherten mit zu hohen Krankenkassenprämien und die öffentliche Hand mit zu grossen Defizitbeiträgen, vor allem an die Spitäler. Anstrengungen zur effektiven Bremsung des Kostenanstiegs sind bisher am Widerstand der interessierten Kreise, der Ärzte und der Krankenkassenfunktionäre, sowie an der Passivität der Versicherten gescheitert. Man wird jedoch nicht das 21. Jahrhundert abwarten dürfen, um endlich eine Lösung dieser Probleme zu finden.

Ökologische Grenzen

In einem engen Zusammenhang mit den ökonomischen und finanziellen Schranken des Sozialstaats stehen die ökologischen Grenzen. Jedermann ist sich heute bewusst, dass das wirtschaftliche Wachstum begrenzt ist, dass die Umwelt nicht weiter belastet werden darf, und dass die nicht erneuerbaren Rohstoffvorräte sparsam verwendet werden müssen. Ein ungehemmtes Wachstum erscheint als ausgeschlossen, selbst wenn sein Ertrag nicht für Luxusgüter, sondern für sozial nützliche Werte eingesetzt würde. Somit stehen aus ökologischen Gründen der Sozialpolitik künftig nur beschränkte Mittel zur Verfügung. Um so wichtiger wird es sein, dass diese effizient verwendet und für wichtige Aufgaben eingesetzt werden.

Die Erhaltung einer gesunden Umwelt steht nicht im Gegensatz zu den Prinzipien des Sozialstaats, sondern sie bildet eine unerlässliche Voraussetzung für eine positive Sozialpolitik. Für Arbeitnehmer und Rentner sind Sozialleistungen nur sinnvoll, wenn sie in einer gesunden Umwelt leben können.

Ich habe hervorgehoben, dass für die Finanzierung der Renten der zunehmenden Zahl von Betagten sowie für notwendige Verbesserungen unserer Sozialversicherungen zusätzliche Mittel nötig sein werden. Somit setzen die Erhaltung leistungsfähiger Sozialversicherungen und der noch erforderliche Ausbau ein gewisses wirtschaftliches Wachstum voraus. Dieses muss nicht ungestüm sein, wie wir dies in den 60er Jahren gekannt haben. Doch darf kein Zweifel darüber belassen werden, dass eine wirtschaftsfeindliche Politik, die unser Land in eine romantisch-biedermeierische Idylle zurückzuführen möchte, unvereinbar ist mit einem modernen, grosszügigen Sozialstaat. Besonders wegen der demographischen Entwicklung erfordern die Sozialversicherungen Mehraufwendungen und setzen deshalb eine wirtschaftliche Expansion voraus. Die neue Herausforderung besteht also nicht nur darin, die bekannte Parole der Verständigung von Ökologie und Ökonomie zu realisieren, sondern auch den Sozialstaat im Einklang mit den Erfordernissen der Umwelt zu gestalten.

Grundsätzliche Schranken

Rechtsstaat und Sozialstaat stehen keineswegs in Gegensatz zueinander, sondern bilden komplementäre Institutionen. Der Sozialstaat muss einerseits nach rechtsstaatlichen Prinzipien ausgestaltet sein. Eine gefestigte soziale Stellung ist unabdingbare Voraussetzung der Menschenwürde, die der Rechtsstaat gewährleisten will. Ohne sozialen Schutz käme die gesicherte Rechtsstellung nur dem wirtschaftlich Starken in vollem Masse zugute. Selbst die Bedeutung der Freiheitsrechte verblasst, wenn Not in eine Familie Einzug hält. Der Rechtsstaat kann aber sein Ziel nur erreichen, wenn er durch den Sozialstaat ergänzt wird. Im Zentrum des Rechtsstaats stehen die Freiheitsrechte. Diese schliessen ein Überwuchern der staatlichen Tätigkeit aus. Sie verhindern, dass der Sozialstaat zu einem Fürsorgestaat degeneriert, der die Individuen bevormundet.

Eine wesentliche Folge besteht darin, dass ein Monopol des Staats in der Sozialpolitik ausser Betracht fällt. Der privaten mitmenschlichen Fürsorgetätigkeit, der caritativen Arbeit gesellschaftlicher Institutionen, bleibt ein weiter Raum. Sie kann wichtige Aufgaben besser erfüllen als der schwerfällige staatliche Apparat. Vor jeder kollektiven – staatlichen oder privaten – Hilfsmassnahme kommt die Eigenverantwortung, die Selbsthilfe des Individuums. Sie steht auch im ausgebauten Sozialstaat im Vordergrund. Er fördert die Selbsthilfe und schliesst sie in seine Planung ein.

Der Sozialstaat im 21. Jahrhundert

Wichtige Argumente sprechen für die Einhaltung und für den Ausbau des Sozialstaats. Bestimmte Faktoren werden ihm Schranken setzen. Doch liegt in der Anerkennung von Grenzen auch eine positive Stellungnahme zu einem richtig konzipierten Sozialstaat. Wenn wir zwar die Verhältnisse im nächsten Jahrhundert nicht voraussehen können, so lassen sich doch deutliche Tendenzen erkennen: Mit Zuversicht darf eine positive Entwicklung des Sozialstaats erwartet werden. Doch kann nicht verschwiegen werden, dass sich völlig andere Probleme stellen würden, falls schwerwiegende ökonomische Rückschläge eintreten sollten.

Nach heutigen Beurteilungskriterien ist der soziale Rechtsstaat die bestmögliche Staatsform für die schweizerische Eidgenossenschaft. Er ist in unserer Verfassung verankert und entspricht unserem Menschenbild. Die Verpflichtung der Gemeinschaft, für ihre schwächeren, hilfsbedürftigen Glieder zu sorgen, wird auch in Zukunft massgebend bleiben. Wir dürfen erwarten, dass das ethische Prinzip der Solidarität sich nicht abschwächen, sondern noch wirksamer werden wird. Die «gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossen» muss Staatsziel bleiben, andernfalls wäre die Zukunft unseres Landes in Frage gestellt.

Wenn auch die Grundlagen des Sozialstaats als gefestigt erscheinen, so wird doch die Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft erhebliche Wandlungen zur Folge haben. Als Anzeichen kann die sog. «Neue Armut» gedeutet werden. Diese ist glücklicherweise bei uns nicht so ausgeprägt wie z. B. in den USA und in Frankreich, weil ihre Hauptursache in langdauernder Arbeitslosigkeit liegt. Die Tatsache, dass einzelne Gruppen durch das soziale Netz fallen, spricht nicht gegen dieses, sondern beweist, dass Verbesserungen möglich und nötig sein werden. Auch die häufig in Aussicht gestellte neuartige Klassengesellschaft, in der einerseits die den Anforderungen der modernen Technik gerecht werdenden Arbeitskräfte gute Löhne verdienen, während andererseits die weniger leistungsfähigen deutlich zurückbleiben oder gar unter die Räder kommen, wird ebenfalls neue Massnahmen der Bildungs- und der Sozialpolitik erfordern. Damit Spannungen in Zukunft vermieden werden können, wird also der Sozialstaat ausgebaut werden müssen.

Im 21. Jahrhundert sind deutliche Akzentverschiebungen zu erwarten. Es darf gehofft werden, dass der Sozialstaat sich nicht nur wandelt, sondern dass

er besser und wirksamer wird. Er wird den neuen Gegebenheiten Rechnung tragen und nicht mehr denjenigen aus seiner Entstehungszeit. Der Geist der Solidarität wird sich verstärken und zu Änderungen in den einzelnen Regelungen führen. Ich bin überzeugt, dass das Schweizervolk die Zukunftsprobleme im bewährten eidgenössischen Gemeinschaftsgeist anpacken und entsprechende politische Entscheide treffen wird. Es besteht keinerlei Anlass zu einer «no-future-Stimmung», sondern Zuversicht erscheint als begründet, denn im sozialen Rechtsstaat liegt die Hoffnung auf eine menschenwürdige Zukunft.

Nach dem Ja zum Asylgesetz **Offene Fragen im Vollzugsverfahren**

Nach dem eindeutigen Ja des Souveräns zum revidierten Asylgesetz gilt es in einer Vollzugsverordnung, die der Bundesrat nächstens zu erlassen hat, verschiedene Neuerungen zu ordnen. Noch vor der Abstimmung hatte eine Projektgruppe des EPDI einen Vorentwurf ausgearbeitet.

Der Vorstand der SKöF, der zur Vernehmlassung wohl eingeladen wird, sah sich veranlasst, vorsorglicherweise und unaufgefordert in einem Schreiben vom 23. März 1987 die Vorsteherin des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Frau Bundesrätin Elisabeth Kopp, auf verschiedene Probleme, die sich beim Vollzug des revidierten Gesetzes stellen werden, hinzuweisen. Dieser «Wunsch Katalog» der SKöF sei an dieser Stelle unseren Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. p. sch.

«Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF), in der unter anderen die Fürsorgeorgane aller Kantone und von rund 1000 Gemeinden vertreten sind, nimmt heute unaufgefordert zu diesem Zwischenbericht Stellung. Wir hoffen, dass dadurch mögliche Probleme bereits im Vorfeld einer neuen Verordnung zum Asylgesetz ausgeräumt werden können.

1. Die geplante Anzahl von 25 bezeichneten Grenzübergängen ist angemessen. Dagegen sind eindeutig *zu wenig Empfangsstellen bzw. zuwenig Plätze in Empfangsstellen* vorgesehen. In Zeiten regen Grenzübertritts ist auf diese Weise das gesamte Versorgungs- und Weiterleitungssystem in Frage gestellt. Wir erachten mindestens 300 Plätze in Empfangsstellen als nötig.

2. Die *grenzsanitarische Untersuchung* der Asylbewerber sollte unbedingt *bei den Empfangsstellen* vorgenommen und bei Personen aus gefährdeten Ländern *auch auf übertragbare Tropenkrankheiten ausgedehnt* werden. Auf diese Weise werden einerseits den Kantonen keine Leute mit gefährlichen, ansteckenden Krankheiten zugewiesen, andererseits besteht so Gewähr dafür, dass wirklich jeder Asylbewerber untersucht wird. Zudem kann bei entsprechender Indikation unmittelbar an der Empfangsstelle Quarantäne angeordnet werden.